

Stellungnahme und Änderungsvorschläge

**zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden
Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)“**

„Anteilige Direktvermarktung sollte im EEG 2014 erhalten bleiben“

Verband der unabhängigen Direktvermarkter (VduD) e.V.

An der Fahrt 5, 55124 Mainz

Mainz, 2. April 2014

Ansprechpartner:

Herr Dipl.-Ing. Josef Werum,

E-Mail: josef.werum@vdud.org

Herr Dipl.-Inf. Matthias Roth,

E-Mail: matthias.roth@vdud.org

Diese Stellungnahme zum EEG-Referentenentwurf (vom 31.03.2014) fasst die gewünschten Anpassungen, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen des Verbandes der unabhängigen Direktvermarktung (VduD) e.V. zusammen.

Im Zuge der Energiewende soll grundsätzlich das Ziel der Markt- und Systemintegration der Erneuerbaren Energien unbedingt weiter verfolgt werden und darf auf keinen Fall zum vorzeitigen Erliegen kommen.

1. ANREIZKOMPONENTE „ANLAGENMELDUNGEN“ BEI DER ÜBERGANGS-REGELUNG FÜR ALTANLAGEN

Eine weitere zusätzliche Absenkung der Managementprämie für Bestandsanlagen von 5 €/MWh um 1 €/MWh auf 4 €/MWh in 2015 (siehe Übergangsregelung) erscheint nicht nur ambitioniert sondern eher extrem schwierig zu sein. Es sollte daher möglich sein, diese erneute Absenkung durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu kompensieren.

Folgende weitere Anreize zur Markt- und Systemintegration sollten gegeben werden:

- **Anlagenmeldungen** zu geplanten Wartungsarbeiten, zu geplanten Abschaltungen und Störungen (deutliche Prognoseverbesserung, Verringerung von Regelenergie):
 - Erhöhung um 1 €/MWh

Damit könnte die Variante $4 \text{ €/MWh} + 1 \text{ €/MWh} = 5 \text{ €/MWh}$ entstehen, so dass bei entsprechender Erfüllung der genannten Anforderung, die wie bisher auch geplanten 5 €/MWh in 2015 ff. erreicht werden können. Somit könnte – ohne weitere Kosten – die Markt- und Systemintegration mit der weiteren genannten Anreizkomponente „Anlagenmeldungen“ weiter ausgebaut und verbessert werden.

2. DIE ANTEILIGE DIREKTVERMARKTUNG IST EIN WIRKUNGSVOLLES UND KOSTENEFFIZIENTES INSTRUMENT DER MARKTINTEGRATION – ES SOLLTE IM EEG 2014 ERHALTEN BLEIBEN

Nach EEG₂₀₁₂ haben Betreiber die Möglichkeit, auch anteilig zwischen den vom EEG angebotenen Vermarktungsformen zu wählen (Marktprämie, Grünstromprivileg, sonstige Direktvermarktung). Diese anteilige Vermarktung soll mit §20 (2) im Referentenentwurf zum EEG 2014 abgeschafft werden. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass diese Möglichkeit in der Praxis kaum wahrgenommen wurde, so dass kein Bedürfnis bestehe, sie fortzuführen.

Die anteilige Direktvermarktung ist jedoch heute eine wesentliche Grundlage für innovative Stromtarife und Vermarktungsmodelle. Als unmittelbarste Form der Marktintegration ermöglicht sie beispielsweise die Aufnahme von regional erzeugtem Wind- oder Solarstrom in Endkundenprodukte. Die für den jeweiligen Kundenstamm benötigten Produktionskapazitäten werden dabei anteilig in die sonstige Direktvermarktung gemeldet. Die in dieser Vermarktungsform erzeugten Wind- oder Solarstrommengen erhalten keinen EEG-Einspeisetarif mehr, sondern werden direkt vom Betreiber an ein Energieversorgungsunternehmen geliefert, das diese Mengen wiederum an seine Endkunden ausliefert. Die EEG-Umlage wird entsprechend entlastet. Die Integration der fluktuierenden Erzeugung in die Belieferung von Kunden wird unmittelbar vom Energieversorgungsunternehmen geleistet.

Solche innovativen, in der Regel regionalen Stromtarife benötigen ein Mindestmaß an Flexibilität in der Bewirtschaftung, z.B. zum Ausgleich von Kundenwachstum und -fluktuation. Diese Flexibilität schafft bisher die Möglichkeit der anteiligen Direktvermarktung. Eine Abschaffung entsprechend §20 (2) des vorgelegten Gesetzesentwurfes zum EEG würde bedeuten, dass Anlagen monatsweise zu 100% oder 0% in die sonstige Direktvermarktung gemeldet werden müssten. Damit wäre eine angepasste, zeitgleiche Integration der Produktionsmengen durch das Energieversorgungsunternehmen nicht mehr möglich.

Anmerkung zur Gesetzesbegründung

Die angeführte Begründung zur Abschaffung der anteiligen Direktvermarktung nimmt aus Sicht neuer Vermarktungsmodelle nicht die richtige Perspektive ein. Richtig ist zwar, dass die meisten Betreiber, die die Marktprämie als Vermarktungsform wählen, dies mit 100% der jeweiligen Anlagenleistung tun. Betreiber jedoch, die die sonstige Direktvermarktung nutzen, tun dies in hohem Maße "anteilig". So ist im Jahr 2013 rund 42% der Anlagenleistung in der sonstigen Direktvermarktung eine anteilige Direktvermarktung*. Insgesamt steigt die Nutzung der sonstigen Direktvermarktung derzeit rasch an, da sich die oben genannten innovativen Vermarktungsformen zunehmend etablieren. Im Jahresvergleich April 2013 zu April 2014 ist die Nutzung der sonstigen Direktvermarktung um über 38% auf 190 MW angestiegen.

Der Gesetzgeber verfolgt grundsätzlich das Ziel, die Marktintegration der erneuerbaren Energien voran zu treiben. Die unmittelbarste, vollständig ungeförderte Form der Marktintegration ist dabei die sonstige Direktvermarktung. Wenn dem Gesetzgeber dieses Instrument wichtig ist und es im Vergleich zum EEG2012 nicht geschwächt werden soll, muss die Flexibilität durch die anteilige Direktvermarktung erhalten bleiben. Darüber hinaus sollten im EEG 2014 weitere Anreizinstrumente zum Ausbau der sonstigen Direktvermarktung geschaffen werden.

3. FAINEESFAKTOR FÜR PORTFOLIOGRÖßE

Aktuell droht für die relativ jungen Direktvermarktungsunternehmen die Gefahr, der Marktkonzentration bzw. der möglichen Oligopolisierung der Branche. Gerade Unternehmen mit kleineren und mittleren Portfolien sind durch den nicht unwesentlichen Portfolioeffekt und dem ebenfalls entscheidenden Abhängigkeit der monatlichen Ausgleichsenergiepreise hiervon stark betroffen.

Über folgenden Vorschlag könnte ein gerechter Portfoliogrößen- und Ausgleichsenergiekostenabhängiger Korrekturfaktor eingeführt werden.

(1) „Der monatliche energieträgerspezifische Referenzmarktwert (RW) errechnet sich anhand folgender Formel:

$$RW = MW - (P_M - AE_{\text{Korrekturwert}})$$

(2) Dabei bedeutet

- a) „MW“ den energieträgerspezifischen Marktwert, der sich aus dem jeweiligen rückwirkend berechneten tatsächlichen Monatsmittelwert ergibt,

b) „P_M“ die Managementprämie und

c) „AE_{Korrekturwert}“ den Ausgleichsenergie-Korrekturwert, der die tatsächlichen Ausgleichsenergiepreise des Vormonats berücksichtigt.

(3) Der „AE_{Korrekturwert}“ gem. Absatz 2 c) errechnet sich anhand folgender Formel:

$$AE_{\text{Korrekturwert, Wind}} = AE_{\text{Prognose Profilservicekosten EEG 2012, Wind}} - (AE_{\text{Monatswert, Wind}} * AE_{\text{Korrekturfaktor, Wind}})$$

Der „AE_{Monatswert, Wind}“ ist dabei der tatsächliche Ausgleichsenergiepreis des bundesdeutschen Wind-Gesamtprofils des Vormonats.

Der AE_{Korrekturfaktor, Wind} ist der Ausgleichsenergie-Korrekturfaktor, der die Portfoliogröße des Direktvermarkters berücksichtigt.

(4) Die genannten Parameter werden nach dem gleichen Prinzip für die Erzeugung aus Photovoltaikanlagen und steuerbaren Erzeugern gebildet und ergeben die jeweiligen Ausgleichsenergie-Korrekturwerte (AE_{Korrekturwert, PV} bzw. AE_{Korrekturwert, Steuerbar}).

(5) Folgende Ausgleichsenergie-Korrekturfaktoren sind je nach Portfoliogröße des Dritten, an den der Strom nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet oder über eine andere Person weiterveräußert wird, anzuwenden:

Portfoliogröße	AE _{Korrekturfaktor, Wind}	AE _{Korrekturfaktor, PV}	AE _{Korrekturfaktor, Steuerbar}
>= 2.000 MW	1,1	1,1	1,1
>= 1.000 MW	1,2	1,2	1,2
>= 500 MW	1,3	1,3	1,3
>= 100 MW	1,4	1,4	1,4
< 100 MW	1,5	1,5	1,5

§ 3 ist durch Absatz 2 zu ergänzen: „Der Ausgleichsenergie-Korrekturwert ist zusätzlich zu

- (1) Monatsmittelwert Stundenkontrakte EPEX Spot,
- (2) Marktwert und
- (3) Referenzmarktwert
- (4) Ausgleichsenergie-Korrekturwert**

bis zum 5. des Folgemonats auf der Internetseite der vier ÜNB zu veröffentlichen.“